

GPA-Mitteilung 5/2001

Az. 452.67

01.07.2001

§ 20 SGB VIII - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Leistung soll sicherstellen, dass Kindern bei einem Ausfall der Hauptbetreuungsperson der familiäre Lebensraum erhalten bleibt. Es soll verhindert werden, dass sie außerhalb der Familie untergebracht werden müssen, solange noch die Möglichkeit besteht, dass sich die Verhältnisse in der Familie wieder stabilisieren. Die Hilfe ist also nur für eine Übergangszeit zu gewähren (die sich aber durchaus auch über Monate erstrecken kann).

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung hat die GPA festgestellt, dass in der Praxis Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt werden, ohne dass die Tatbestandsvoraussetzungen dafür vorliegen. Es werden deshalb folgende Hinweise gegeben:

1 Nachrang der Jugendhilfe

Zunächst ist festzustellen, ob nicht ein Träger anderer Sozialleistungen verpflichtet ist, eine Haushaltshilfe zu stellen. Die §§ 112 SGB III, 38 SGB V, 29 SGB und 42 SGB VII erstrecken sich sowohl auf die Versorgung des Haushalts als auch auf die Betreuung des Kindes und entsprechen insoweit der Hilfeart des § 20 SGB VIII.

Diese **versicherungsrechtlichen Haushaltshilfen** sind i.S. von § 10 Abs. 1 SGB VIII **vorrangig** in Anspruch zu nehmen.

§ 20 SGB VIII kommt nur dann zum Tragen, wenn die zu leistende Hilfe über die Versicherungsleistung hinausgeht oder kein Anspruch auf eine solche Leistung besteht. Dies ist vor allem der Fall, soweit es um die Betreuung und Versorgung von Kindern geht, die bei Eintritt der Notsituation bereits 12 Jahre alt sind; denn § 20 SGB VIII umfasst nach der in § 7 SGB VIII festgesetzten Altergrenze auch die 12- und 13-jährigen Kinder, während die versicherungsrechtlichen Leistungen Kinder nur bis zum 11. Lebensjahr einschließen.

In einem Fall wurde Hilfe nach § 20 SGB VIII wegen der Pflegebedürftigkeit der Mutter eines Kindes gewährt. Die Mutter war nach der Geburt des Kindes schwer erkrankt. Für einen Zeitraum von 9 Monaten sind für eine Betreuung von 10 Stunden täglich monatliche Kosten zwischen 8.000 DM und 9.500 DM angefallen. Danach wurde der Betreuungsaufwand auf 6 Stunden täglich reduziert und betrug die Hälfte der bisher anfallenden Kosten. In diesem Fall wären zunächst **vorrangig die Leistungen der Pflegeversicherung** (hauswirtschaftliche Versorgung) in Anspruch zu nehmen gewesen. Besteht ein darüber hinausgehender Bedarf für die Betreuung und Versorgung des Kindes, ist die Hilfe nach § 20 SGB VIII ergänzend möglich und ggf. notwendig, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Besteht eine dauernde Pflegebedürftigkeit, sind andere geeignete Hilfeformen (z.B. Tagespflege nach § 23 SGB VIII) in Anspruch zu nehmen, da dann nicht mehr eine vorübergehende Notsituation gegeben ist.

2 Voraussetzungen für die Hilfestellung nach § 20 Abs. 1 SGB VIII

2.1 Ausfall des betreuenden Elternteils

Voraussetzung für die Hilfe ist, dass der Elternteil ausfällt, der das Kind **überwiegend betreut** hat, unabhängig von der Personensorge. Es kommt also auf die **tatsächliche Betreuungssituation** an. Weiter muss der die Betreuung des Kindes überwiegend leistende Elternteil aus **gesundheitlichen** oder anderen **zwingenden Gründen** ausfallen.

Nicht selten wird allein für die Betreuung von Zwillingen oder Drillingen Hilfe nach § 20 SGB VIII gewährt. So wurde in einem Fall für 20 Monate eine Haushaltshilfe mit 40 Wochenstunden und einem monatlichen Aufwand von 3.500 DM gestellt. Anschließend wurde sozialpädagogische Familienhilfe mit 9 Stunden pro Woche gewährt. Bei Überforderung der Mutter mit der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Säuglinge bzw. Kleinstkinder handelt es sich aber **nicht um einen Ausfall** des haushaltsführenden Elternteils, sodass die Voraussetzungen für die Hilfestellung nach § 20 SGB VIII nicht vorliegen.

2.2 Berufsbedingte Abwesenheit des anderen Elternteils

Dieser Leistungsgrund liegt nur vor, wenn die Abwesenheit nicht verhindert werden kann, z.B. durch Vertretung, Jahres- oder Sonderurlaub oder Verschiebung von Terminen.

2.3 Erforderlichkeit der Hilfe zum Wohl des Kindes

Gerade die Hilfe nach § 20 SGB VIII, also eine Hilfe durch Personen außerhalb des Elternhauses, muss erforderlich sein, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Die **Erforderlichkeit ist zu verneinen**, wenn die Hilfe aufgrund anderer Vorschriften zu leisten ist (vgl. Ausführungen unter Nr. 1) oder Selbsthilfe zugemutet werden kann.

2.4 Nichtausreichen von Kindertagesbetreuung

Das Gesetz nennt als alternative Hilfen, die die Hilfe nach § 20 SGB VIII entbehrlich machen, die Betreuung in einer Tageseinrichtung (§ 22 SGB VIII) oder in Tagespflege (§ 23 SGB VIII). Soweit diese aber nicht ausreichen (z.B. infolge zu kurzer Öffnungszeiten), kann die Hilfe nach § 20 SGB VIII ergänzend (subsidiär) erforderlich sein.

Liegen **alle Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ** vor, ergibt sich als Rechtsfolge die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung des zurückbleibenden Elternteils, wobei ein Rest von eigener Betreuungstätigkeit vorausgesetzt wird.

3 Voraussetzungen für die Hilfegewährung nach § 20 Abs. 2 SGB VIII

Die Vorschrift stellt auf den Ausfall eines alleinerziehenden Elternteils oder beider Elternteile ab. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Hilfe **erforderlich** ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten sowie ferner, dass **Angebote in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen**.

4 Finanzierung

Die Hilfe ist als **erweiterte Hilfe** zu leisten (§ 92 Abs. 3 SGB VIII). Es ist ein **Kostenbeitrag** (§ 93 SGB VIII) zu erheben. Dies wird in der Praxis teilweise versäumt.